

**ANLAGE**

zur Satzung der Stadt Miltenberg über die Anpassung des Bebauungs- und Grünordnungsplan "Klinge-Süd" (Stadtteil Breitendiel) an das Vermessungsergebnis im Rahmen des Umlegungsverfahrens

Stadt Miltenberg

M 1 : 1000

**Bebauungs- und Grünordnungsplan "Klinge-Süd", Stadtteil Breitendiel (Neufassung);  
Anpassung des Planes an das Vermessungsergebnis im Rahmen des Umlegungsverfahrens  
(Planfassung: November 2001 / Februar 2003 / 03.06.2003)**

Festsetzungen:

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die nachrichtlichen Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes in der Fassung 07/99.



Geltungsbereich der Planänderung

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Ergänzung unter Nr. 1.5  
(Flächen, die mit Leitungsrecht belastet werden)

Auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Breitendiel werden Leitungsrechte für unterirdische Ver- bzw. Entsorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Stadt Miltenberg (Kanalleitungen, Leitungen zum Sirenenmast) bzw. der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (Strom- und Wasserleitungen) festgesetzt:

Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser und Kanal):  
609/2 (Länge ca. 34 m, Breite ca. 3 m) sowie 607/3 (Länge ca. 36-38 m, Breite ca. 10 m) und 601/19 (Länge ca. 36-38 m, Breite ca. 3 m)

Versorgungsleitungen (Strom und Wasser): 607/2 (Fläche von ca. 50-60 m<sup>2</sup>) sowie 607/3 (Länge ca. 43 m, Breite ca. 2-4 m) sowie 571/6 (Fläche von 78 m<sup>2</sup>, herauszumessen aus 571/7 zu 571/6)

Leitungen zum Sirenenmast: 601/18, 601/19 (ca. 5 m Breite, 18 m Länge)

Änderung zu Nr. 1.6  
(Flächen, die mit Geh- und Fahrrecht belastet werden)

Die Nr. 1.6 wird bezüglich des Geh- und Fahrrechtes ersatzlos gestrichen.

Neue Beschreibung Nr. 1.6

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) – Anlage für die Feuerwehr. Auf Fl.Nr. 601/18 besteht ein Mast, auf den eine Sirene aufgebracht werden soll.

Änderung  
Plan vom  
25.05.04/  
bzw. 03.08.04  
Legende  
vom  
08.06.04/  
03.08.04

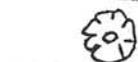
**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**



Anlage für die Feuerwehr (Sirenenmast)



Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht zugunsten der Stadt Miltenberg bzw. der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (siehe textliche Festsetzungen); der Zusatz „bzw. der Anlieger“ wird gestrichen

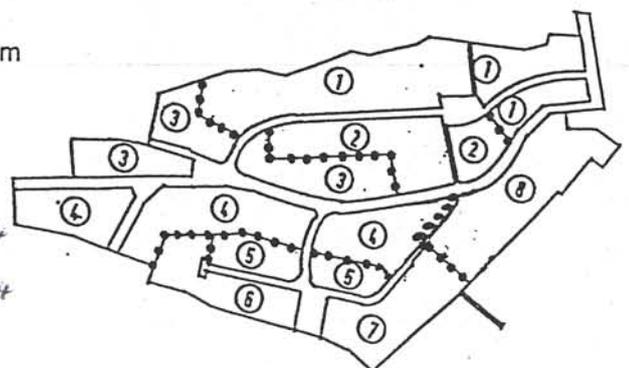


anzupflanzender Baum

**ÜBERSICHTSPLAN**

Stadtbauamt Miltenberg  
28.02.2003 / 03.06.2003

Änderung  
Plan vom  
25.05.04/  
bzw. 03.08.04  
Legende  
vom  
08.06.04/  
03.08.04



## 2. Änderung

Anlage  
zur Satzung der Stadt Miltenberg über die zweite Änderung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Klinge-Süd", Stadtteil Breitendiel, zur Anpassung des Planes an das Vermessungsergebnis im Rahmen des Umlegungsverfahrens

Stadt Miltenberg

M 1 : 1000

**Bebauungs- und Grünordnungsplan "Klinge-Süd", Stadtteil Breitendiel (Neufassung);  
Zweite Änderung zur Anpassung des Planes an das Vermessungsergebnis im Rahmen des  
Umlegungsverfahrens  
(Planfassung: 25.05.2004 / 03.08.2004)**

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die nachrichtlichen Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes in der Fassung 07/99 und der rechtsgültigen Planänderung in der Fassung vom 03.06.2003.



Geltungsbereich der Planänderung

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Private Erschließungsfläche:  
Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Stellplätze, Carports, Zufahrten und Erschließungsflächen zulässig sind



Anzupflanzender Baum

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

Ergänzung zu Nr. 1.3  
(Bauweise)

Für das Grundstück Fl.Nr. 601/16 gelten für die Abstandsflächen Art. 6 und 7 Abs. 2-5 BayBO

Ergänzung unter Nr. 1.5  
(Flächen, die mit Leitungsrecht belastet werden)

Auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Breitendiel werden Leitungsrechte für unterirdische Ver- bzw. Entsorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Stadt Miltenberg (Kanalleitungen, Leitungen zum Sirenenmast) bzw. der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (Strom- und Wasserleitungen) festgesetzt:

Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser und Kanal):  
609/2 (Länge ca. 34 m, Breite ca. 3 m)  
601/19 (Länge ca. 35 m, Breite ca. 3 m)

Versorgungsleitungen (Strom und Wasser):  
607/5 (Fläche von ca. 50-60 m<sup>2</sup>)  
607/3 (Länge ca. 35 m, Breite ca. 2-4 m)  
601/28 (Länge ca. 11 m, Breite ca. 3 m)  
571/43 (Fläche von 78 m<sup>2</sup>)

Leitungen zum Sirenenmast  
601/18 und 601/19 (Länge ca. 11 m, Breite ca. 3 m)

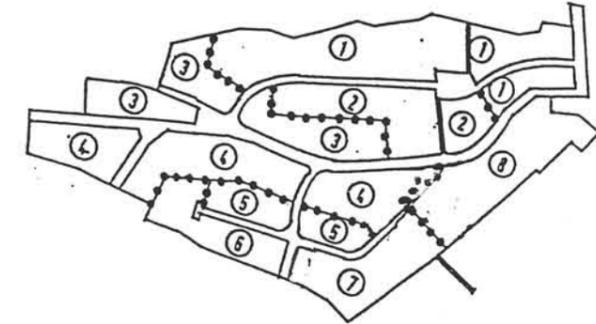
### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Änderung zu Nr. 2.4  
(Einfriedigung)

Die zulässige Höhe der Grundstückseinfriedigungen beträgt im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen max. 1,00 m, im übrigen max. 1,80 m.

Die Sätze „Es sind nur offene (durchsichtige) Einfriedigungen zulässig. Geschlossene Mauern über 0,50 m Höhe und Mauern aus Betonfertigteilen sowie aus sogenannten „Lochziegeln“ sind unzulässig“ werden ersatzlos gestrichen.

### ÜBERSICHTSPLAN



### NACHRICHTLICHE HINWEISE

Bei dem rechteckigen Symbol am Gebäude auf Fl.Nr. 607/3 handelt es sich um die zum Gebäude gehörige Terrasse.

Stadtbauamt Miltenberg  
08.06.2004, ergänzt am 03.08.2004

Ausgefertigt am 03.08.2004  
i.V.

Klietsch, 2. Bürgermeister



## Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Übersichtsplan und Nutzungstabelle sowie die nachrichtlichen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Klinge Süd" in der Fassung 07/99 und den rechtskräftigen Planänderungen in den Fassungen vom 03.06.2003 bzw. 03.08.2004.

### Geltungsbereich

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Planänderung für die FINrn. 601/7 und 601/8 (Änderung der Baurechte)
- ↑ Die Änderungen zur Dachneigung und Dachform sowie die Klarstellung zur Abstandsregelung gelten für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Abstandsregelung ( Klarstellung zu Nr. 1.3 der Legende des rechtskräftigen Bebauungsplanes ):

Es gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO, d.h., sofern im Bebauungsplan geringere oder größere Abstandsflächentiefen als nach Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO erforderlich, festgesetzt werden, gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes.

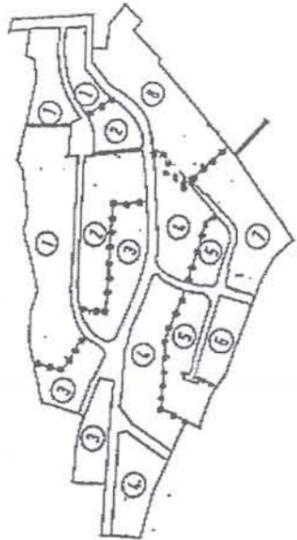
### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

( Änderung für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes ):

Punkt 2.2 Dachgestaltung

Absatz 1: Für alle Wohngebäude gilt das Sattel- oder Pultdach als verbindliche Dachform mit einer Neigung von 15° - 55°. Die Mindestdachneigung für Garagen wird auf 15° festgesetzt.

### Übersichtsplan



## Bebauungsplan " Klinge Süd "

4. Änderung bezüglich der Dachneigung und Dachform im gesamten Planbereich sowie zusätzlich im Bereich der Grundstücke FINrn. 601/7 und 601/8, Gemarkung Breitendiel, hinsichtlich der Baurechte.

M 1 : 1.000

Bearbeitet: 14.02.2008  
31.03.2008

Ingenieurbüro Eilbacher, Miltenberg  
Stadtbauamt Miltenberg

## Verfahren

Der Bauausschuss hat am 10.12.2007 sowie am 30.01.2008 beschlossen, den Bebauungsplan " Klinge-Süd " für die Grundstücke FI.Nr. 601/7 und 601/8 bezüglich der Baurechte und für den gesamten Planbereich bezüglich der Dachneigung und der Dachform zu ändern.

Der Planentwurf mit Begründung hat im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2008 bis einschließlich 27.03.2008 öffentlich ausgelegt.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2008 am Verfahren beteiligt.

Miltenberg, 08. APR 2008

*Bieber*  
Bieber, 1. Bürgermeister



Die Bauausschuss hat den Änderungsplan zum Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 31.03.2008 als Satzung beschlossen.

Miltenberg, 08. APR. 2008

*Bieber*  
Bieber, 1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Eine Genehmigung des Änderungsplanes ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Ausgefertigt am 08. APR 2008

*Bieber*  
Bieber, 1. Bürgermeister



Der Änderungsplan mit Begründung ist gemäss § 10 Abs. 3 BauGB ab 11. APR. 2008 öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 11. APR. 2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit wurde der Plan gemäss § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 11. APR. 2008 rechtsverbindlich.

Miltenberg, 11. APR. 2008

*Bieber*  
Bieber, 1. Bürgermeister

